
Lösung: Der Ausnahme-Handwerker

Verwaltungsgericht Aachen

3 K 217/13

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des

Sven-Erik Bergenhausen, Professor-Pirlet-Straße 3, 52056 Aachen,

- Klägers -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Jochen E. Gramer, Jakobstraße 2, 52064
Aachen

gegen

die Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Straße 51,
52066 Aachen

- Beklagte -

beigeladen: Handwerkskammer Aachen, Fischberg 2, 52064 Aachen

hat das Verwaltungsgericht Aachen, Kammer 3, aufgrund der mündlichen

Verhandlung vom 12. Dezember 2013 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Gotthilf als Vorsitzender,

die Richterin am Verwaltungsgericht Sauerbruch und

den Richter Gastner als beisitzende Richter,

den Arzt PD Dr. Acherheim-Detterling und
die Hausfrau Maria Ceciz als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 19. April 2013 und der Widerspruchsbescheid vom 8. August 2013 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst zu tragen hat.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Zulassung der Berufung, §§ 124, 124a VwGO

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung einer ihm erteilten Ausnahmegewilligung bzgl. der Eintragung in die Handwerksrolle.

Der damals 56-jährige Kläger übernahm, zusammen mit seiner Schwester, im Jahre 2005 den Kälteanlagenbaubetrieb des gemeinsamen Vaters nach dessen Tode. Der Vater des Klägers war, ebenso wie die Schwester des Klägers, Kälteanlagenbaumeister. Der Kläger selbst war zu diesem Zeitpunkt Geselle im Kälteanlagenbau-Handwerk. Die kurz bevor stehende Meisterprüfung konnte er

nicht mehr absolvieren, da nach dem Tode seines Vaters sein sofortiges Einspringen im Betrieb erforderlich war. Kurz nach dem Tode des Vaters erkrankte die Schwester so schwer an Depressionen, dass sie nicht mehr in der Lage war, im Betrieb zu arbeiten. Auch diesen Ausfall musste der Kläger auffangen. Er war daher nicht mehr in der Lage, seine Meisterprüfung zu absolvieren.

Am 02. Februar 2006 erteilte die Beklagte dem Kläger eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle für das Kälteanlagenbau-Handwerk. Dies geschah vor dem dargestellten Hintergrund, dass der Kläger den Betrieb in der Notsituation übernehmen und alleine weiterführen musste und so auch nicht mehr in der Lage war, die Prüfung abzulegen. Dem Kläger wurde die Ausnahmegewilligung darüber hinaus auch wegen seiner nachgewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse und des nahezu abgeschlossenen Studiums der Kälteanlagenbaus sowie der diesbezüglich abgelegten Gesellenprüfung erteilt.

Mit Bescheid vom 19. April 2013 nahm die Beklagte, nach vorheriger Anhörung des Klägers, diese Ausnahmegewilligung dann zurück. Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 22. April 2013 Widerspruch ein. Zur Begründung trug er vor, dass der Rücknahmebescheid auf § 48 VwVfG NRW gestützt werde. Diese Vorschrift setze nach ihrem Wortlaut einen rechtswidrigen Verwaltungsakt voraus. Diese Voraussetzungen lägen hier indes nicht vor, da die Ausnahmegewilligung rechtmäßig erteilt worden sei. Damit lägen die Voraussetzungen für eine „Rücknahme“ nach § 48 VwVfG NRW nicht vor. Mangels Ermächtigungsgrundlage sei die Rücknahme damit rechtswidrig.

Hierauf teilte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 17. Mai 2013 mit, dass die Entscheidung bzgl. der Aufhebung auch auf § 49 VwVfG NRW gestützt werden könne und dass insoweit eine Umdeutung der bisherigen Entscheidung in Betracht käme. Aufgrund des Umstands, dass sich zwischenzeitlich die Tante des Klägers zur Pflege seiner Schwester bereit erklärte, nahm der Kläger ab Juni 2013 an Fortbildungsmaßnahmen teil, damit es nicht wieder zu unsachgemäßen Arbeitsausführungen kommt. Zu dem Schreiben der Beklagten vom 17. Mai 2013

nahm er indes keine Stellung. Mit Widerspruchsbescheid vom 08. August 2013, dem Kläger zugestellt am 10. August 2013, wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Zur Begründung berief sie sich dabei nicht mehr auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 VwVfG NRW sondern führte aus, dass die Unbegründetheit hier aus dem Umstand folge, dass die Aufhebung hier auf § 49 VwVfG NRW gestützt werden könne und daher eine wirksame Ermächtigungsgrundlage vorliege. Die Voraussetzungen eines Widerrufs nach § 49 VwVfG NRW lägen auch vor. Insoweit sei festzustellen, dass die im Aufhebungsbescheid vom 19. April näher dargelegten Umstände eindeutig belegten, dass eine Ausnahmegewilligung nach § 8 I HandwO nun nicht erteilt mehr werden könnte. Der Widerruf sei überdies auch als verhältnismäßig anzusehen, und etwaiges Vertrauen müsse im Hinblick auf die zu schützenden Güter, wie bspw. auch im Gaststättenrecht, zurückstehen.

Der Kläger hat am 22. September 2013 Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er ergänzend zu seinem Vorbringen im Widerspruch vor, dass die Aufhebung der Bewilligung auch deshalb rechtswidrig sei, weil ein nachträglicher Wechsel der Rechtsgrundlage durch die Beklagte nicht in Betracht komme. Dies insbesondere deshalb, weil ein „Widerruf“ nicht Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gewesen sei. Überdies lägen auch die Voraussetzungen eines Widerrufs hier nicht vor. Es treffe nicht zu, wenn die Beklagte ihr Vorgehen darauf stützt, dass der Kläger nicht mehr über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Erteilung der Ausnahmegewilligung erforderlich sind. Zwar bestreite der Kläger insoweit nicht, dass es zu einzelnen „Unregelmäßigkeiten“ bei der Ausführung einzelner Arbeiten gekommen ist und es dabei in drei Fällen auch zu Schadensersatzprozessen gekommen sei, die der Kläger allesamt verloren habe. Es werde auch nicht bestritten, dass die Fehler, die der Kläger insoweit gemacht hat, auf veralteten Arbeitstechniken beruhten. Dies läge aber allein daran, dass der Kläger, aufgrund seiner familiären Belastung, die

bis vor kurzem fortgedauert habe, sich bisher nicht in der Lage gesehen habe, sich weiter- und fortzubilden. Der Kläger wisse nun aber um die Bedeutung und das Erfordernis der Weiterbildung, um wieder fachlich einwandfrei arbeiten zu können. Er habe aus diesem Grunde bereits vor einigen Wochen mit den entsprechenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen begonnen und bereits Kurse erfolgreich abgeschlossen. Dies habe er tun können, nachdem die Tante des Klägers sich bereit erklärt habe, dessen Schwester nun bei sich aufzunehmen, wodurch er zukünftig erheblich mehr Zeit für das Geschäft habe. Schon vor diesem Hintergrund sei ein Widerruf der Ausnahmegenehmigung unzulässig.

Überdies stehe ein Widerruf auch im Widerspruch zum europäischen Recht. Der Kläger habe, aufgrund seiner mehr als sechs Jahre währenden selbständigen Betriebsführung, auch einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 HandwO i.V.m. § 1 I Nr. 1 lit. a EU/EWR-Handwerk-Verordnung, der einem Widerruf entgegenstehe. Dabei sei festzustellen, dass die Verordnung insoweit eine unzulässige und damit unwirksame Einschränkung in Form einer unzulässigen Diskriminierung enthalte, als sie nur für Tätigkeiten gelten soll, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ausgeübt werden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 19. April 2013 und den Widerspruchsbescheid vom 8. August 2013 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt zur Begründung ergänzend zum Bescheid vom 19. April 2013 und zum Widerspruchsbescheid vom 8. August 2013 vor, dass die Klage bereits unzulässig, da verfristet sei. Insofern bedürfe es keines Sachvortrags mehr. Rein vorsorglich weise sie daraufhin, dass die Widerspruchsbehörde sehr wohl befugt sei, den Bescheid im Rahmen des Widerspruchsverfahrens auf eine andere

Rechtsgrundlage zu stützen. Dabei sei die Entscheidung hier auch nicht inhaltlich verändert worden. Ferner weise sie darauf hin, dass der Kläger sich nicht auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung berufen könne, da er seine Tätigkeit nicht in einem anderen Mitgliedsstaat ausführt bzw. ausgeführt habe. Eine Unwirksamkeit der Vorschrift wegen Diskriminierung komme nicht in Betracht.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag und trägt auch in der Sache nichts vor.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz des Nichterscheinens der Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung über die Klage entscheiden, § 102 II VwGO.

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig (I.) und begründet (II.).

I. Die Klage ist zulässig.

Statthafte Klageart ist die Anfechtungsklage nach § 42 I 1. Fall VwGO. Diese ist statthaft, da der Kläger die Aufhebung der Aufhebung der ihm erteilten Ausnahmegewilligung (von der Beklagten zunächst als „Rücknahme“, später dann als „Widerruf“ bezeichnet), mithin eines nicht erledigten Verwaltungsakts im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG NRW, begehrt.

Der Kläger hat – entgegen der Ansicht der Beklagten – seine Klage auch fristgerecht erhoben. Maßgebliche Vorschrift für die Klagefrist ist § 74 I VwGO. Danach ist die Klage grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids zu erheben. Dies ist vorliegend nicht geschehen, denn der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger bereits am 10. August 2013 zugestellt, während dieser erst am 29. September 2013 Klage erhoben hat. Gleichwohl ist die Klage hier nicht verfristet, denn vorliegend kam nicht die Monatsfrist des § 74 I VwGO, sondern die Jahresfrist des § 58 II VwGO zur Anwendung. Nach § 58 I VwGO beginnt die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf nur zu

laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist grundsätzlich die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, vgl. § 58 II VwGO. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben, da die Belehrung im Widerspruchsbescheid unrichtig erteilt wurde. Die Unrichtigkeit folgt hier u.a. aus dem Umstand, dass die Klagefrist nach § 74 I VwGO „einen Monat“ und nicht nur „vier Wochen“ beträgt. Unrichtigkeiten ergeben sich ferner aus dem Umstand, dass sich die Frist nicht ab „Bekanntgabe“, sondern ab „Zustellung“ berechnet und die Klage auch nicht nur schriftlich, sondern auch zur Niederschrift eingereicht werden kann. Rechtsfolge des § 58 II VwGO ist, dass die Jahresfrist seit Zustellung gilt. Diese Frist hat der Kläger hier gewahrt.

II. Die Klage ist auch begründet. Die Aufhebung der Ausnahmegewilligung vom 19. April 2013 und der Widerspruchsbescheid vom 8. August sind rechtswidrig (1.) und verletzen den Kläger in seinen Rechten (2.), § 113 I 1 VwGO.

1. Die Aufhebung ist rechtswidrig.

a. Als Rechtsgrundlage kommt vorliegend nicht § 48 I 2, III VwVfG NRW in Betracht. § 48 I 2, III VwVfG NRW setzt voraus, dass ein rechtswidriger, begünstigender Verwaltungsakt, der nicht unter § 48 II VwVfG NRW fällt, vorliegt. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, denn die Ausnahmegewilligung war zum Zeitpunkt ihrer Erteilung rechtmäßig.

aa. Maßgeblicher für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ausnahmegewilligung als Dauer-VA ist der Zeitpunkt ihres Erlasses. Der Wortlaut von § 48 VwVfG schließt insoweit zwar einen anderen Beurteilungszeitpunkt nicht grundsätzlich aus. Jedoch ergibt sich aus einem Vergleich mit § 49 II Nr. 3 und Nr. 4 VwVfG NRW, dass § 48

VwVfG grundsätzlich nicht einen späteren Zeitpunkt meinen kann, denn andernfalls verlören diese Vorschriften ihren Anwendungsbereich. Eine Anwendung des § 48 VwVfG NRW würde den Anwendungsbereich des § 49 VwVfG NRW in unzumutbarer Weise verkürzen. § 49 VwVfG NRW ist insoweit als *lex specialis* zu § 48 VwVfG NRW anzusehen, so dass nachträglich rechtswidrig gewordene Verwaltungsakte insoweit nicht unter § 48 VwVfG NRW, sondern unter § 49 VwVfG NRW fallen.

bb. Die Ausnahmegewilligung war auch ursprünglich rechtmäßig. Rechtsgrundlage war § 8 I HandwO. Bedenken hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit bestehen insoweit nicht. Sie war überdies auch materiell rechtmäßig. Nach § 8 I 1 HandwO ist in Ausnahmefällen eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (Ausnahmegewilligung) zu erteilen, wenn die zur selbständigen Ausübung des von dem Antragsteller zu betreibenden Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind; dabei sind auch die bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten des Antragstellers zu berücksichtigen. Nach § 8 I 2 HandwO liegt ein Ausnahmefall vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung für den Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach eine unzumutbare Belastung bedeuten würde.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Insoweit ist zunächst festzustellen, dass nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 8 I HandwO und der HandwO insgesamt, die Voraussetzungen des Satzes 1 und des Satzes 2 des § 8 I HandwO kumulativ vorliegen müssen. Dies ist daraus zu folgern, dass die Ausnahmegewilligung eine Eintragung in die Handwerksrolle ermöglicht, obwohl die sonst erforderliche Meisterprüfung nicht abgelegt wurde. Dies ist nur zu rechtfertigen, wenn dieses Erfordernis, dass die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten sichern soll, kompensiert wird durch den Nachweis vergleichbarer Kenntnisse. Dies alleine kann aber nicht genügen, da es andernfalls zu einer Umgehung der Meisterprüfung käme. Daher ist – zusätzlich – ein besonderer (Härte-) Grund zu fordern. Der Kläger hat zum Erlasszeitpunkt, dem 2. Februar 2006, beide Voraussetzungen erfüllt. Dafür müsste der zu diesem Zeitpunkt die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für

das Kälteanlagenbauhandwerk besessen haben. Die Anforderungen entsprechen insoweit etwa denjenigen, die an einen Meisterprüfling zu stellen sind. Diese Voraussetzungen hat der Kläger seinerzeit erfüllt. Der Kläger hatte zum einen bereits seine Gesellenprüfung im Kälteanlagenbau erfolgreich abgelegt. Zudem stand er kurz vor der Meisterprüfung, so dass auch insofern davon auszugehen ist, dass er annähernd den Kenntnisstand eines Meisterprüflings hatte. Zudem war er bereits seit einigen Jahren beanstandungsfrei im Betrieb seines Vaters tätig und hatte diesen nach dessen Tod übernommen und führte ihn fachmännisch und ohne dass es in dieser Zeit zu Beanstandungen kam, erfolgreich weiter.

Es lag zu diesem Zeitpunkt auch ein Ausnahmefall im Sinne des § 8 I 2 HandwO vor. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach für den Antragsteller, hier den Kläger, eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. Die Unzumutbarkeit folgte hier aus dem Umstand, dass der Kläger zum damaligen Zeitpunkt zum einen bereits 56 Jahre alt war und noch einmal einen Anlauf, samt Vorbereitungszeit, hätte nehmen müssen. Hinzukam, dass der Kläger zu diesem Zeitpunkt für die Vorbereitung und Absolvierung der Prüfung gar keine Zeit hatte, da er aufgrund des Todes seines Vaters und der plötzlichen Erkrankung der Schwester sofort den Betrieb vollständig alleine führen musste. Insoweit kann, anders als ggf. bei allein auf fortgeschrittenes Alter gestützten Anträgen, dem Kläger auch nicht vorgehalten werden, er hätte selbst frühzeitig den Kälteanlagenbau-Meistertitel erwerben können. Dies war angesichts des Umstands, dass der Vater und später die Schwester über diese Qualifikation verfügten und damit zur Führung des Betriebs vollumfänglich berechtigt waren, nicht erforderlich.

b. Die Aufhebung der Ausnahmegewilligung kann hier auch nicht auf § 49 VwVfG gestützt werden.

aa. Dies hat seinen Grund allerdings, anders als der Kläger meint, nicht darin, dass die Beklagte ihr Vorgehen zunächst auf § 48 VwVfG NRW gestützt hatte und dann

erst die Widerspruchsbehörde die Rechtsgrundlage „ausgetauscht“ hat. Ein solches „Austauschen“ der Begründung, hier hinsichtlich der Ermächtigungsgrundlage, ist grundsätzlich möglich, denn es ist gerade Aufgabe der Widerspruchsbehörde den Verwaltungsakt im Rahmen des Widerspruchsverfahrens grundsätzlich umfassend auf seine Recht- und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen ist sie auch befugt, rechtliche und tatsächliche Gründe für Ihre Entscheidung heranzuziehen. Dabei kann es sich grundsätzlich auch um solche Gründe handeln, die von der Ausgangsbehörde nicht herangezogen wurden. Unzulässig ist aber, den Regelungsgegenstand des Ausgangsbescheides so zu verändern, dass es sich (partiell) um eine völlig neue, eigenständige Entscheidung der Widerspruchsbehörde handelt, denn insofern fehlt es der Widerspruchsbehörde an der Kompetenz quasi neue „Ausgangsbescheide“ zu erlassen. Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Die Widerspruchsbehörde hat vielmehr nur den Ausgangsbescheid überprüft und eine andere Begründung für den ansonsten unveränderten Bescheid angegeben. Dies hält sich im Rahmen ihrer skizzierten Überprüfungscompetenz.

bb. Die Voraussetzungen des § 49 VwVfG NRW liegen indes nicht vor. Die Aufhebung kann weder über § 49 II Nr. 3 noch über Nr. 5 VwVfG NRW gestützt werden.

(1) Es liegt insbesondere kein Fall des § 49 II Nr. 3 VwVfG vor. Danach wäre die Behörde zum Widerruf berechtigt, wenn sie aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wäre.

(a) Diese Voraussetzungen, deren kumulatives Vorliegen erforderlich ist („und“), sind hier nicht gegeben. Zwar liegen „nachträgliche Tatsachen“ im Sinne der Vorschrift vor, da im Gegensatz zum Erlasszeitpunkt, der Kläger später und damit nachträglich ggü. dem Erlasszeitpunkt, mangelhafte Arbeiten ablieferte und es

auch in drei Fällen zu einer Verurteilung zu Schadensersatzleistungen kam. Diese Umstände würden die zuständige Behörde auch berechtigen, die Ausnahmegewilligung zum Jetztzeitpunkt nicht zu erlassen, da der Kläger unter den gegebenen Voraussetzungen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten derzeit nicht nachweisen könnte. Insoweit hat der Kläger selbst eingeräumt, dass es ihm in der letzten Zeit, neben der familiären und beruflichen Belastung, nicht möglich gewesen sei, sich fortzubilden und so die notwendige Aktualisierung seiner Kenntnisse über das Kälteanlagenbau-Handwerk vorzunehmen.

(b) Der Kläger kann sich insoweit auch nicht auf einen – von ihm behaupteten – Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 9 HandwO iVm § 1 I Nr. 1 lit. a EU/EWR Handwerk-Verordnung berufen, der bei entsprechender Anwendung des § 49 I VwVfG NRW der Rücknahme entgegensteht. Voraussetzung des § 1 I Nr. 1 lit. a EU/EWR Handwerk-Verordnung ist, dass die Tätigkeit „in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ausgeübt wurde. Dies ist vorliegend nicht der Fall, der Kläger hat unstreitig seine Tätigkeit nur in Deutschland und damit nicht in einem anderen Mitgliedstaat der EU ausgeübt.

Dass die EU/EWR Handwerk-Verordnung den Anwendungsbereich insoweit beschränkt, steht, anders als der Kläger meint, nicht im Widerspruch zum europäischen Recht. Grundsätzlich käme in Betracht, dass sich der Kläger insoweit auf eine Beeinträchtigung seiner Grundfreiheiten, hier der Dienstleistungsfreiheit nach § 56 AEUV und/oder der Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV, berufen kann. Ein solches Berufen erforderte jedoch ein grenzüberschreitendes Element, was, wie bereits festgestellt, hinsichtlich der Tätigkeit des Klägers, gerade nicht gegeben ist.

Das Fehlen des grenzüberschreitenden Elements verhindert hier schließlich auch, dass sich der Kläger auf das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV berufen kann.

(c) Der Kläger kann sich ferner auch nicht auf Art. 3 I GG berufen. Insoweit liegt zwar in Ansehung des Vergleichspaares, Kälтанlagenbauer in Deutschland einerseits und der sonstigen anderen EU-Länder andererseits, eine Ungleichbehandlung vor, weil § 8 I HandwO für deutsche Staatsangehörige höhere Anforderungen bzgl. der Erteilung einer Ausnahmewilligung aufstellt, als die EU/EWR-Handwerk-Verordnung für die Staatsangehörigen der anderen EU-Länder. Diese Ungleichbehandlung ist aber dadurch sachlich gerechtfertigt, dass die Kälтанlagenbauer in den anderen EU-Ländern (auch) deren landesspezifischen Regelungen unterliegen, die im Einzelfall auch schärfer als in der Bundesrepublik ausfallen können. Vor diesem Hintergrund kann man es auch als besonderes Privileg ansehen, dass Deutsche in der Bundesrepublik als Handwerker die Möglichkeit haben, die Meisterprüfung abzulegen, um so die individuelle besondere Qualifikation zu dokumentieren, während dies in anderen EU-Ländern nicht möglich ist. Dies zeigt, dass es sich insgesamt um ein System handelt, in dem eine ungerechtfertigte Benachteiligung Deutscher nicht ersichtlich ist.

(d) Gleichwohl kann die Beklagte sich bei ihrer Aufhebung nicht auf § 49 II Nr. 3 VwVfG NRW stützen. Diese Vorschrift ist nämlich auf solche Verwaltungsakte nicht anwendbar, deren Bindungswirkung nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach Sinn und Zweck gesetzlicher Regelungen oder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, gerade gegen eine Aufhebung wegen späterer Änderung der Sachlage Schutz bieten soll (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 49 Rn. 42). Dies betrifft insbesondere rechtsgestaltende bzw. statusändernde Verwaltungsakte, wie etwa Ausnahmewilligungen, so dass die Anwendung von § 49 II Nr. 3 VwVfG NRW schon von daher ausscheidet.

(e) Darüber hinaus fehlt es hier auch an einer Gefährdung des öffentlichen Interesses. Insoweit ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift, dass es nicht genügt, dass der Widerruf lediglich allgemein im öffentlichen Interesse liegt; er muss vielmehr zur Abwehr einer Gefährdung des öffentlichen Interesses

erforderlich sein, d.h. zur Beseitigung von konkreten Gefahren für den Staat, die Allgemeinheit oder Individualgüter. Hier stellte das vereinzelte Verhalten des Klägers eine gewisse Gefahr für Individualgüter dar, wie sich an dem Kurzschluss zeigt. Allerdings basierte diese Gefahr auf veralteten Arbeitstechniken und ungenügender Fortbildung, so dass nach den schon ab Juni 2013 seitens des Klägers vorgenommenen Fortbildungen davon ausgegangen werden kann, dass die Gefahr zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides Anfang August 2013 nicht mehr bestand.

(2) Der Widerruf kann auch nicht auf § 49 II Nr. 5 VwVfG gestützt werden. Nach dieser Vorschrift darf ein Widerruf nur erfolgen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Diese Anforderungen sind hier nicht erfüllt, denn es liegen keine – schweren – Nachteile im Sinne der Vorschrift vor. Als schwere Nachteile können nicht beliebige Gemeinwohlgründe angesehen werden. Vielmehr handelt es sich nur um Gründe eines übergesetzlichen Notstandes. Diese Schwelle lag hier bzgl. der vereinzelten unsachgemäßen Arbeiten zu keinem Zeitpunkt vor.

2. Sowohl der Aufhebungsbescheid vom 19. April 2013 als auch der Widerspruchsbescheid vom 8. August 2013 verletzen den Kläger in seinen Rechten aus Art. 12 I, 2 I GG.

3. Die Entscheidung bzgl. der Kosten folgt aus §§ 154 I, III, 162 III VwGO. Die Entscheidung bzgl. der vorläufigen Vollstreckbarkeit rechtfertigt sich aus §§ 167 II, I 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Unterschriften der Berufsrichter